

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 10-11
18. Oktober 1999

C 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchliche Altersversorgung	70
Kollektenplan 2000	70
Satzungsänderung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	72
Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung	74
Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch	78
Bestätigung der Vokationsordnung	79
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern	79
Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	79
Strukturveränderungen	80
Pfarrstellenausschreibungen	80
Personalien	82

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

482.03/44

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV), KABl S. 22 steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Die Renten in den neuen Bundesländern wurden am 1. Juli 1999 um 2,79 % erhöht.

Es ergibt sich somit folgende neue Versorgungstabelle, die der Oberkirchenrat gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV nachstehend bekannt gibt.

Schwerin, 6. September 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	2.053,14 DM	1.539,86 DM
II	VIII - VII	2.292,19 DM	1.719,14 DM
III	VI b - IV b	2.632,54 DM	1.974,41 DM
IV	IV a - II a	3.674,39 DM	2.755,80 DM
V	I b - I	4.555,17 DM	3.416,38 DM

651.00/305

Kollektenplan 2000

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2000 beschlossen:

01.01. (Neujahrstag)

Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst

02.01. (Sonntag nach Neujahr)

06.01. (Epiphania)

Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig

16.01. (2. Sonntag nach Epiphania)

Für das Diakonische Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

30.01. (4. Sonntag nach Epiphania)

Für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche

13.02. (Letzter Sonntag nach Epiphania)

Für das Amt für Gemeindedienst

27.02. (Sexagesimä)

Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“

12.03. (Invokavit)

Für die ökumenische Arbeit der VELKD

26.03. (Okuli)

Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für das Freiwillige Soziale Jahr (2/3)

09.04. (Judika)

Für gesamtkirchliche Aufgaben: Evangelium und Kirche in den Medien (EKD)

21.04. (Karfreitag)

Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust

23.04. (Ostersonntag)

Für die Christenlehre

07.05. (Misericordias Domini)

Für die Seelsorge an Suchtgefährdeten (2/3) und für Behindertenrüstzeiten (1/3)

21.05. (Kantate)

Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche

04.06. (Exaudi)

Für die Arbeit mit Jugendlichen

12.06. (Pfingstmontag)

Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

25.06. (1. Sonntag nach Trinitatis)

Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD); Unterstützung der Versöhnungsarbeit in Südosteuropa

- 09.07. (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis
- 23.07. (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen
- 06.08. (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Mecklenburg
- 20.08. (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Diakonische Werk der EKD
- 03.09. (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock
- 17.09. (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Posaunenwerk
- 01.10. (Erntedankfest)
Für den Lutherischen Weltdienst
- 15.10. (17. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Männerarbeit
- 29.10. (19. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Pare Diözese in Tansania und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Kasachstan
- 31.10. (Reformationsfest)
Für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)
- 12.11. (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für die kirchliche Arbeit mit Aussiedlern und Flüchtlingen
- 26.11. (Ewigkeitssonntag)
Für besondere Notstände in der Landeskirche
- 03.12. (1. Advent)
Für Brot für die Welt
- 17.12. (3. Advent)
Für die Krankenhausseelsorge
- 24.12. (Heilig Abend)
Empfehlung: Für Brot für die Welt
- 25.12. (Christfest I)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust
- 26.12. (Christfest II)
Für kirchliche Kindertagesstätten

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne

Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekte am 9. Juli 2000 wird nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welches Bauvorhaben diese Kollekte im Kirchenkreis eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im KABI 1982 S. 76 ff. verwiesen. Diese Regelung ist 2000 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 28. Februar 2000 für das erste Halbjahr und bis 31. August 2000 für das zweite Halbjahr einreichen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektenfonds der Landeskirchenkasse bei der Spar- und Kreditbank Schwerin, Konto-Nr.: 5300029, Bankleitzahl: 760 605 61, zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 25. August 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

233.12/30-8

Satzungsänderung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Stiftungskuratorium der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 28. Juni 1999 beschlossenen Satzungsänderungen der Schulstiftung mit dem Genehmigungsvermerk vom 20. August 1999 sowie die vollständige Satzung der Schulstiftung in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung.

Schwerin, 25. August 1999

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn

Das Stiftungskuratorium der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1999 gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 15 der Stiftungssatzung vom 5. Oktober 1996 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder das Folgende beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Oktober 1996 (KABl 1997 S. 7), nach Genehmigung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde vom 22. Oktober 1996 vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 6. Dezember 1996 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 2
 - a) wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:
„(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben der Träger kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs koordinieren und, soweit erforderlich, wahrnehmen. Die Übertragung der Aufgaben von Trägern auf die Stiftung erfolgt in einer jeweils zwischen ihnen abzuschließenden Vereinbarung.“
 - b) wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 wie folgt eingefügt:
„(5) Soweit die Stiftung auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche tätig wird, gelten die Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift entsprechend.“
 - c) wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6 und werden in dessen Satz 1 die Worte
„die Schule in Neubrandenburg der Stiftung“
durch die Worte „eine von der Stiftung getragene Schule oder sonstige Bildungseinrichtung“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 werden im Satz 2 in der Klammer nach den Worten „Sätze 2 u. 3“ die Worte „dieser Satzung“ ergänzt.

4. In § 7

- a) werden in Absatz 1
 - aa) die Nummer 2 gestrichen,
 - bb) die bisherigen Nummern 3 bis 5 zu Nummern 2 bis 4,
 - cc) die bisherigen Nummern 6 und 7 zu Nummer 5 und wie folgt neu gefaßt:
„bis zu 3 Vertretern der Elternschaften von Schul- und Bildungseinrichtungen der Stiftung, wobei aus einer Schule oder Bildungseinrichtung jeweils nur ein Vertreter gewählt werden kann. Diese Vertreter werden durch von der jeweiligen Elternversammlung jeder Schul- und Bildungseinrichtung benannten Wahlberechtigten in einer eigens dafür einberufenen Elternversammlung gewählt.“
Jede Schul- und Bildungseinrichtung entsendet 3 Wahlberechtigte in die Elternvertreterversammlung.“
 - dd) wird ein Satz 2 wie folgt ergänzt:
„Soweit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung zustande kommt, wird der Oberkirchenrat auf Vorschlag des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche bis zu zwei weitere von der Pommerschen Evangelischen Kirche vorgeschlagene Personen in das Stiftungskuratorium berufen.“
- b) wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:
(2) „An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.“
- c) wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „Absatz 1 Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 dieser Vorschrift“ sowie die Worte „Absatz 1 Nr. 6 und 7“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 5 dieser Vorschrift“ ersetzt,
 - bb) in Satz 2 die Worte: „Absatz 1 Nr. 3 bis 7“ durch die Worte „Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 dieser Vorschrift“ ersetzt,
 - cc) Satz 3 wie folgt neu gefaßt:
„Personen, die dem Stiftungsvorstand angehören oder zu der Stiftung in einem Dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums berufen bzw. gewählt werden.“
- d) wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 und werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „seiner Mitte“ durch die Worte „der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt,
 - bb) Satz 3 gestrichen.

5. In § 8

- a) wird in Absatz 1 ein Satz 2 wie folgt ergänzt:
„Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.“
- b) wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:
„(2) Das Stiftungskuratorium beruft den Vorstand der Stiftung.“
- c) wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und werden
 - aa) in der Nummer 2 die Worte „unter Ausschluß des Stimmrechts des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes“ gestrichen,
 - bb) in Nummer 9 nach dem Wort „Funktionsstelle“ in der Klammer nach dem Wort „Nr. 8“ die Worte „dieser Vorschrift“ ergänzt,

- cc) in Nummer 12 in der Klammer nach den Worten „§ 11 Abs. 8 Satz 1“ die Worte „dieser Satzung“ ergänzt,
 dd) in Nummer 15 Satz 3 gestrichen,
 d) wird ein Absatz 4 wie folgt ergänzt:
 „(4) Im übrigen gelten die kirchlichen Ordnungen.“.
6. In § 9
 a) werden in Absatz 4
 aa) Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
 „Das Stiftungskuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“,
 bb) Satz 2 gestrichen,
 b) werden in Absatz 7
 aa) in Satz 1 nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und sonstigen Beteiligten“ ergänzt,
 bb) in Satz 4 nach den Worten „§ 6 Abs. 5“ die Worte „dieser Satzung“ ergänzt.
7. In § 10
 a) wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
 „(2) Der Vorsitzende wird für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt.“,
 b) werden in Absatz 3 Nr. 1 die Worte: „Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch das Wort „Stiftungskuratorium“ ersetzt,
 c) wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt neu gefaßt:
 „Das Stiftungskuratorium wählt den Stiftungsvorstand auf seiner jeweils konstituierenden Sitzung.“.
8. In § 11
 a) werden in Absatz 2
 aa) in Nummer 1 die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 9“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 Nr. 9 dieser Satzung“ ersetzt,
 bb) in Nummer 2 nach den Worten „unter Nr. 1“ die Worte „dieser Vorschrift“ ergänzt,
 cc) in Nummer 4 die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 8“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung“ ersetzt,
 dd) in Nummer 7 nach den Worten „betreffende Schule“ das Wort „(Schulordnung)“ ergänzt,
 b) werden in Absatz 3 in der ersten Klammer die Worte „§ 8 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 Nr. 4 dieser Satzung“ ersetzt,
 c) werden in Absatz 4 in der Klammer die Worte „§ 8 Abs. 2“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 dieser Satzung“ ersetzt und nach den Worten „im Rahmen des § 12“ die Worte „dieser Satzung“ ergänzt,
 d) werden in Absatz 5 Satz 5 in der Klammer nach den Worten „§ 12 Abs. 3 Satz 1“ die Worte „dieser Satzung“ ergänzt.
9. In § 12 Abs. 3
 a) werden in Satz 1 die Worte „und dem Stiftungskuratorium“ gestrichen,
 b) wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
 „Die Geschäftsführer sollen in der Regel aus dem örtlichen Bereich der jeweiligen Schule oder Bildungseinrichtung stammen.“.
10. In § 15
 a) werden in Absatz 1
 aa) in Satz 1 nach den Worten „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ die Worte „dieser Satzung“ ergänzt,
 bb) in Satz 2 nach den Worten „§ 7 und den gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2“ die Worte „dieser Satzung“ ergänzt,

- b) wird ein Absatz 3 wie folgt ergänzt:
 „(3) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlußfassung über die Satzungsänderungen die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Ab 1. August 1999 scheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes aus dem Stiftungskuratorium aus. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums endet nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 dieser Satzung. Die erforderlichen Nachberufungen oder Nachwahlen von weiteren Mitgliedern des Stiftungskuratoriums erfolgen bis spätestens 31. Oktober 1999 für den Rest der Amtszeit.“,
 c) wird ein Absatz 4 wie folgt ergänzt:
 „(4) Der bisherige Stiftungsvorstand bleibt in Abweichung des § 6 Abs. 7 dieser Satzung so lange im Amt, bis das Stiftungskuratorium im Sinne von Absatz 3 Satz 4 dieser Vorschrift die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 10 dieser Satzung für den Rest der Amtszeit neu gewählt hat. Die Wahl soll bis spätestens 31. Dezember 1999 erfolgen.“.

§ 2

Diese Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat am 1. August 1999 in Kraft.

Neubrandenburg, 28. Juni 1999

Hans-Martin Hoeck
 Vorsitzender des Stiftungskuratoriums

Genehmigung

der vom Stiftungskuratorium der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in seiner Sitzung am 28. Juni 1999 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Oktober 1996

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 28. Juni 1999 beschlossenen Satzungsänderungen der vom Oberkirchenrat am 6. Dezember 1996 genehmigten Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24), KABl S. 79, verbunden.

Schwerin, 20. August 1999

Der Oberkirchenrat
 In Vertretung
 Sohn

Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 22, 23, 24, 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (Stiftungsgesetz - StiftG, GVBl. M-V S. 104), auf Grund der in Anlage beigefügten staatlichen Genehmigung des Stiftungsaktes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 22. Oktober 1996 (vgl.: Beschluß der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. Oktober 1996 über die Errichtung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Mit der Gründung evangelischer Schulen erfüllt sie den Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszwecks soll die Stiftung die Trägerschaft einer Evangelischen Schule in Neubrandenburg und mögliche weitere Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben der Träger kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs koordinieren und, soweit erforderlich, wahrnehmen. Die Übertragung der Aufgaben von Trägern auf die Stiftung erfolgt in einer jeweils zwischen ihnen abzuschließenden Vereinbarung.

(5) Soweit die Stiftung auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche im Gebiet der Pommerischen Evangelischen Kirche tätig wird, gelten die Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift entsprechend.

(6) Die Aufnahme in eine von der Stiftung getragene Schule oder sonstige Bildungseinrichtung erfolgt nach den staatlichen Regelungen für staatlich genehmigte Ersatz- oder Ergänzungsschulen ohne Unterschied der Person und des Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der jeweils geltenden schulgesetzlichen Möglichkeiten. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für die betreffende Schule.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Stiftung kann ihrem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbänden beitreten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchgemeinden zusammen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 170.000,- DM und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus den in der Anlage näher bezeichnenden Vermögenswerten. Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersatz (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 dieser Satzung) keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(7) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, welche dieses für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. die Erträge des Stiftungsvermögens,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
4. sonstige Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
5. sonstige Fremdmittel.

§ 6

● **Organe der Stiftung**

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium
2. der Stiftungsvorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe schriftlich die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.

(6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Kuratorium ist, soweit sie nicht hauptberuflich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(7) Die Dauer einer Amtszeit von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben beide Gremien im Amt, bis das jeweilige neugewählte Gremium erstmals zusammentritt.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. dem im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Mecklenburgs zuständigen Dezernenten für Schulfragen,
2. einem aus der Mitte der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu wählenden Mitglied,
3. einem vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu benennenden Juristen,
4. einem vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu benennenden schulpädagogisch qualifizierten Vertreter,
5. bis zu 3 Vertreter der Elternschaften von Schul- und Bildungseinrichtungen der Stiftung, wobei aus einer Schule oder Bildungseinrichtung jeweils nur ein Vertreter gewählt werden kann. Diese Vertreter werden durch von der jeweiligen Elternversammlung jeder Schul- und Bildungseinrichtung benannten Wahlberechtigten in einer eigens dafür einberufenen Elternversammlung gewählt. Jede Schul- und Bildungseinrichtung entsendet 3 Wahlberechtigte in die Elternvertreterversammlung.

Soweit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung zustandekommt, wird der Oberkirchenrat auf Vorschlag des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche bis zu zwei weitere von der Pommerschen Evangelischen Kirche vorgeschlagene Personen in das Stiftungskuratorium berufen.

(2) An den Sitzungen des Stiftungskuratorium nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(3) Die Berufung bzw. Wahl der unter Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 dieser Vorschrift genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit und ist in den Fällen des Absatz 1 Nr. 5 dieser Vorschrift durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu bestätigen. Weitere Amtszeiten der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 dieser Vorschrift sind zulässig. Personen, die dem Stiftungsvorstand angehören oder zu der Stiftung in einem Dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums berufen bzw. gewählt werden.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium beruft den Vorstand der Stiftung.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. den Erlaß von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes,
3. die Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vorgelegten Haushaltsplan,
5. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist entsprechend anzuwenden;
7. die Erforderlichkeit von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung; die Vorschriften der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sind anzuwenden,
8. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung von Stellen des Stellenplanes für die hauptberuflichen Mitarbeiter der Stiftung und die Benennung von besonderen Funktionsstellen (z.B. Leiterstellen, Stellen mit besonderen Qualifikationen etc.), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
9. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von hauptberuflich tätigen Mitarbeitern ab der Vergütungsgruppe II a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) und Mitar-

- beitern in einer besonderen Funktionsstelle (Nr. 8 dieser Vorschrift), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat,
10. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Stiftungsbeamten, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat,
 11. die Aufnahme von sonstigen Darlehen, unter Beachtung des landeskirchlichen Haushaltsrechts,
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes (§ 11 Abs. 8 dieser Satzung),
 13. die Bestellung und Zusammensetzung eines Stiftungsbeirates, der den Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium in wichtigen Fragen berät,
 14. die Entsendung eines Mitglieds des Stiftungskuratoriums in ein dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beigeordnetes Beratungsgremium,
 15. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Im übrigen gelten die kirchlichen Ordnungen.

§ 9

Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Das Stiftungskuratorium ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen hinzuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint. Den Mitgliedern des Oberkirchenrates ist eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuladen. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben, eine Beschlußfassung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Entscheidungsreife dieses Gegenstandes zuvor feststellen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muß eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(5) Die in dieser Satzung vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheiten bleiben unberührt.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder und sonstigen Beteiligten, der Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Abschrift zuzusenden. Mit dem Führen des Protokolls kann durch Beschluß eine Person bestellt werden, die nicht Mitglied des Stiftungskuratoriums ist. In diesem Fall ist der Protokollführer zur besonderen Verschwiegenheit über die Verhandlungsgegenstände in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und 2 Stellvertretern.

(2) Der Vorsitzende wird für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt.

(3) Die Stellvertreter sind jeweils:

1. ein vom Stiftungskuratorium für die jeweilige Amtszeit gewählter Vertreter, der für Wirtschafts- und Finanzfragen qualifiziert ist als 1. Stellvertreter,
2. ein vom Stiftungskuratorium für die jeweilige Amtszeit gewählter Vertreter, der in schulpädagogischen Fragen qualifiziert sein soll, als 2. Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Stiftungskuratorium wählt den Stiftungsvorstand auf seiner jeweils konstituierenden Sitzung.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungskuratorium zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Anstellung von Stiftungsangestellten bis zur Vergütungsgruppe III der Kirchlichen Vergütungsordnung (KAVO). Soweit mit der Anstellung nicht die Übertragung einer besonderen Funktion im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 9 dieser Satzung verbunden ist,
2. Höhergruppierungen mit den gleichen Einschränkungen wie unter Nr. 1 dieser Vorschrift,
3. Anstellung von nebenberuflichem Personal und Aushilfspersonal,
4. Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern bis einschließlich Vergütungsgruppe III der Kirchlichen Vergütungsordnung (KAVO), wenn die Mitarbeiter nicht mit einer besonderen durch das Stiftungskuratorium im Rahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung festgestellten Funktion betraut waren,
5. Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand bis zu 15.000 DM; im übrigen gilt die Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) in der jeweils geltenden Fassung,
6. Anschaffungen, die über ordentliche Etatmittel abgedeckt sind, bzw. aus Rücklagenmitteln bis 5.000 DM,

7. Erstellung und Beschlußfassung der jeweiligen Geschäftsordnung für die betreffende Schule (Schulordnung) unter Beachtung der schulgesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 dieser Satzung) einschließlich aller zugehörigen Unterlagen (Stellennachweise) zur Beschlußfassung vor.

(4) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 8 Abs. 3 dieser Satzung) sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen. Die Geschäftsführung, auch im Rahmen des § 12 dieser Stiftungssatzung ist vom Stiftungsvorstand im Rahmen des Absatzes 1 dieser Vorschrift zu verantworten. Weisungen des Stiftungskuratoriums sind zu befolgen.

(5) Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf - jedoch jährlich mindestens viermal - zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter einberufen. Sie können im Bedarfsfall auch vom 2. Stellvertreter einberufen werden. Verantwortliche Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter in besonderen Funktionen der Stiftung, können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Geschäftsführer (§ 12 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung) sind zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme verpflichtet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Geschäftsführer, ersatzweise von einem Mitglied des Stiftungsvorstandes, zu führen und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(7) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der ihm obliegenden Geschäftsführung gelten im übrigen die kirchlichen Ordnungen.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vollzieht die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung.

(3) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind. Die Geschäftsführer sollen in der Regel aus dem örtlichen Bereich der jeweiligen Schule oder Bildungseinrichtung stammen. Durch Vereinbarung können Aufgaben der laufenden Verwaltung auf die Evangelische Schulstiftung in der EKD, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, übertragen werden.

(4) Das Nähere regeln die vom Stiftungsvorstand jeweils zu beschließenden Anstellungsverträge.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft. Die Buchführung erfolgt in der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden Ordnung, sofern das Zuwendungsrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 14

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Am 5. Dezember 1996 treten die Mitglieder des Stiftungskuratoriums nach § 7 Abs 1 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wählen die weiteren Mitglieder des Kuratoriums im Rahmen des § 7 und den gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung zu wählenden 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Mit Bestätigung des Oberkirchenrates beginnt für die gewählten Mitglieder eine reguläre Amtszeit.

(2) Der Stiftungsvorstand nimmt nach der Wahl seiner Mitglieder seine Arbeit spätestens zum 9. Dezember 1996 auf.

(3) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlußfassung über die Satzungsänderungen, die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Ab 1. August 1999 scheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes aus dem Stiftungskuratorium aus. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums endet nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 dieser Satzung. Die erforderlichen Neuberufungen oder Nachwahlen von weiteren Mitgliedern des Stiftungskuratoriums erfolgen bis spätestens 31. Oktober 1999 für den Rest der Amtszeit.

(4) Der bisherige Stiftungsvorstand bleibt in Abweichung des § 6 Absatz 7 dieser Satzung so lange im Amt, bis das Stiftungskuratorium im Sinne von Absatz 3 Satz 4 dieser Vorschrift die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 10 dieser Satzung für den Rest der Amtszeit neu gewählt hat. Die Wahl soll bis spätestens 31. Dezember 1999 erfolgen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Erteilung der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium in Kraft.

211.01/7

In Ausführung von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 21. März 1999 über die Ordnung des Gottesdienstes hat der Oberkirchenrat die nachfolgenden Richtlinien erlassen.

Schwerin, 26. August 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch

Grundsätzliches

1. Das Evangelische Gottesdienstbuch öffnet Gestaltungsräume und zeigt viele Möglichkeiten, den Gottesdienst zu feiern. Es tut dies zugleich in der Bindung an die Tradition des Gottesdienstes unserer Kirche.
Alle Entscheidungen zur Gestaltung des Gottesdienstes sollen in der Gemeinschaft der Kirchgemeinde und in der Gemeinschaft aller Kirchgemeinden in der Landeskirche getroffen werden. Zuständig ist der jeweilige Kirchgemeinderat (§ 31 Kirchgemeindeordnung) gemeinsam mit den in der Gemeinde tätigen Pastoren, Kirchenmusikern und anderen Mitarbeitern (§§ 30 und 52 KGO).
 2. Die Gottesdienstliturgie richtet sich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an Grundform I aus. Die angebotenen Variationsmöglichkeiten sollen so eingesetzt werden, daß die Gemeinde darauf vertrauen kann, ihren Gottesdienst wiederzuerkennen und sich in ihm zu Hause zu fühlen.
 3. Wesentliches Anliegen auch des Evangelischen Gottesdienstbuches ist es, daß im Gottesdienst möglichst jeweils mehrere Personen Aufgaben übernehmen: Besonders die Begrüßung an der Eingangstür, die Lesungen, die musikalische Ausgestaltung, das Einsammeln der Kollekte, das Fürbittgebet, die Abkündigungen und die Mitwirkung bei Abendmahlsfeiern sind dazu geeignet, daß sich dabei Kirchenälteste, Lektoren und andere Gemeindeglieder verantwortlich beteiligen.
 4. Vor jedem Gottesdienst treffen sich alle, die Aufgaben übernommen haben, zum gemeinsamen Rüstgebet (z.B. nach EG 675).
 5. Die zum Singen vorgesehenen Stücke der Liturgie sollen nach Möglichkeit auch gesungen werden. Besonders wird darauf hingewiesen, daß das Vaterunser beim Heiligen Abendmahl von der ganzen Gemeinde gesungen werden kann (z.B. EG 716).
 6. Die Gemeinde erhebt sich zu folgenden Stücken: Lesungen, Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Einsetzungsworte und Segen (siehe auch die Hinweise in der Ordnung des Gottesdienstes, EG 679).
Zu den Körperhaltungen im Gottesdienst kann neben dem Stehen, Sitzen und Gehen auch das Knien gehören. Es empfiehlt sich besonders beim Empfang des Heiligen Abendmahls, aber auch bei Gebeten und bei der Beichte. Allerdings
- müssen die Voraussetzungen dafür in der Gestaltung des Altarpodestes bzw. des Gestühls gegeben sein.
7. Die Einführung zum Evangelischen Gottesdienstbuch (S.11 bis 19) und die über das ganze Buch verteilten Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten sollen unbedingt beachtet werden. Sie geben Anleitung, mit der Liturgie, ihren Varianten und Bausteinen sachgemäß umzugehen. Besonders für den Gebrauch der „Gottesdienste in offener Form“ wird auf die Erläuterungen S. 203 verwiesen.
- Einzelnes*
8. Die Psalmen im Proprium sind in die Form gebracht, die sich zum Singen im Wechsel eignet. Werden sie gesprochen, kann auch die ausführlichere Textfassung im Lektionar oder, wenn für den jeweiligen Sonntag vorhanden, die Fassung im Evangelischen Gesangbuch verwendet werden.
 9. Kanzelgruß und Kanzelsegen (siehe hierzu die Erläuterungen S. 42/43) sollten auch dann nicht entfallen, wenn der Prediger zugleich Liturg ist. Sie behalten ihren Sinn als Eröffnung und Abschluß der Predigt.
 10. Zu den Abkündigungen wird auf die Erläuterungen S. 548 verwiesen. Es wird unterstrichen, daß die Fürbitte für einzelne Gemeindeglieder (Kasualien) und die Fürbitte für besondere Anliegen des Gemeindelebens vor dem Fürbittgebet angekündigt werden sollen (siehe S. 44). Es empfiehlt sich dafür auch die bisherige Stelle für die Abkündigungen nach der Predigt vor dem Kanzelsegen.
 11. Im Abendmahlsteil sollen im Laufe des Kirchenjahres die im Proprium angebotenen verschiedenen Präfationsgebete genutzt werden.
Das seit alters in der mecklenburgischen Landeskirche in Gebrauch stehende Präfationsgebet (bisherige Agende I, Altarausgabe S. 240 b + c) kann weiter in Gebrauch bleiben. Es ist besonders für die Passionszeit empfohlen.
Das Sanctus wird in der vertrauten Form (EG S. 1152 f.) gesungen.
Auch kann die auf Martin Luther zurückgehende Melodie der Einsetzungsworte in Gebrauch bleiben (bisherige Agende I, Altarausgabe S. 23 im Anhang D, Ausgabe für den Pfarrer S. 35 im Anhang D).
 12. Der Bußtag vor dem Ewigkeitssonntag soll gottesdienstlich begangen werden. Empfohlen wird ein Abendgottesdienst (Liturgie siehe S. 191 ff.).
 13. Fällt der 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn, Epiphania) auf einen Wochentag soll an ihm ein Gottesdienst (am Abend, außer am Sonnabend) angeboten werden. Wird am 6. Januar kein Gottesdienst gehalten, tritt das Proprium des Epiphaniafestes an die Stelle des 1. Sonntages nach Epiphania.
 14. Das Evangelische Gottesdienstbuch sollte als Agende zum Gottesdienst auf jedem Altar vorzufinden bzw. so erreichbar sein, daß es für alle Gottesdienste und gottesdienstlichen Veranstaltungen jederzeit benutzt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, daß das Gottesdienstbuch nach Gottesdiensten und Veranstaltungen nicht aufgeschlagen liegenbleibt, sondern geschlossen wird.

234.30/36-4

Bestätigung der Vokationsordnung

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Sitzung am 25. August 1999 die Vokationsordnung vom 5. März 1994, (KABl S. 75), für fünf Jahre bestätigt.

Schwerin, 27. September 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

381.00/120

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern

Als Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Oberkirchenrat für den nächsten Beru-
fungszeitraum bis zum 6. September 2002 als Delegierte in der
Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher
Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern berufen:

1. Herrn Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger,
Rostock
 2. Herrn Pastor Hartmuth Reincke, Penzlin
- Als Stellvertreter wurde berufen:
Herr Landessuperintendent Fridolf Heydenreich, Güstrow.

Schwerin, 24. August 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

147.01/15

Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Kirchenleitung hat zum 1.9.1999 den Rechtshof der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs neu besetzt.
Folgende Mitglieder wurden berufen:

Vorsitzender: Leitender Regierungsdirektor a.D.
Peter-Paul Floerke
Hagedornstr. 9
20149 Hamburg

Stellvertreter: Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Schwerin
Wolf-Michael Ring
Obere Bergstr. 10
19073 Stralendorf

Rechtskundiger

Beisitzer: Oberkonsistorialrat
Hartwin Müller
Am Dom 2
39104 Magdeburg

Stellvertreter: Richter am
Verwaltungsgericht Schwerin
Sven Nickels
Bergstr. 49
19055 Schwerin

Ordinierter

Beisitzer: Pastor
Carl-Christian Schmidt
Kirchplatz 7
19395 Plau

Stellvertreter: Landessuperintendent
Fridolf Heydenreich
Domplatz 6
18273 Güstrow

Schwerin, 1. September 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Strukturveränderungen

4503-12/5

Verbindung der Kirchengemeinde Petschow mit der Kirchengemeinde Cammin

Die Kirchengemeinde Petschow wird mit der Kirchengemeinde Cammin mit Wirkung vom 1. Februar 2000 verbunden. Petschow wird zum selben Datum zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 17. August 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Pfarrstellenausschreibungen

8203-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1999 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. September 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

2216-20/4

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rittermannshagen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1999 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. September 1999

Beste
Landesbischof

2107-20/5

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dargun, Kirchenkreis Güstrow, wird erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1999 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. September 1999

Beste
Landesbischof

330.01/65, 66, 67, 68, 69

Auslandspfarrstellen

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend fünf Stellenausschreibungen des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 10. August 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Auslandsdienst in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-Ökumenische Gemeinde Ispra-Varese zum

1. September 2000

für zunächst sechs Jahre
eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Die Gemeinde umfaßt deutsche und niederländische Gemeindeglieder, größtenteils in Forschung/Wissenschaft (EU-Forschungsstelle) tätig bzw. im mittleren und höheren Management internationaler Firmen.

Erwartet werden:

- überdurchschnittliches Engagement,
- fundierte theologische Kenntnisse und intellektuelle Flexibilität und Offenheit,
- Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen (Hausbesuche),
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde,
- religionspädagogische Erfahrung und Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht (8 - 10 Stunden) an der Europaschule in Varese (Gymnasialzweig),
- Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben im Kontext der ELKI.

Die Gemeinde verfügt über einen erfahrenen Kirchenvorstand, ein eigenes Gemeindezentrum in Caldana mit geräumiger Pfarrwohnung und Kirche. Die ELKI ist zweisprachig. Die Bereitschaft zum Erlernen der italienischen Sprache ist unerlässlich. Ein Intensivsprachkurs bis zu 8 Wochen in Italien wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach der Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 0511/2796 - 126
Fax: 0511/2796 - 725
E-mail.: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 1999 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Spanien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Madrid - mit Filialgemeinde in Sevilla - sucht zum

1. September 2000

für zunächst sechs Jahre

eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Erwartet werden:

Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver seelsorgerlicher Arbeit (z. B. Hausbesuche), tolerante seelsorgerliche Begleitung von Menschen in Ausnahmesituationen (Gefängnisbesuche), Unterricht an der Deutschen Schule (führt bis zum Abitur), Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte.

Die Gemeinde bietet:

lebhaftes, dabei noch ausbaufähiges Gemeindeleben, Aufgeschlossenheit für Ideen und Initiativen, einen erfahrenen Kirchenvorstand, eigene Kirche mit Pfarrhaus und Gemeinderäumen (liegt im Zentrum der Stadt).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796 - 126

Fax: 0511/2796 - 725

E-mail.: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 1999 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Budapest

Haben Sie Interesse, als Pfarrer/Pfarrerin nach Ungarn zu gehen?

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Budapest ist zum

1. September 2000

für 6 Jahre zu besetzen.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Budapest ist selbständige Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn. Die Gemeinde besteht aus meist jüngeren Familien, die sich nur wenige Jahre in der Stadt aufhalten.

Die Gemeinde sucht eine/einen kontaktfreudige/n, umsichtige/n und in der Gemeindegemeinschaft erfahrene/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist für die Möglichkeiten und Aufgaben einer Gemeinde in der Diaspora und bereit, sich auf die besondere Situation in Ungarn einzulassen.

Arbeitsschwerpunkte sind neben Gottesdienst und Amtshandlungen

- Sammlung und Aufbau der Gemeinde,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule,
- Urlauberseelsorge in den Sommermonaten,
- Pflege ökumenischer Verbindungen,

- diakonische Arbeit in Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Hilfswerk,

- Gemeindegemeinschaft mit Familien.

Kenntnisse in der ungarischen Sprache sind erwünscht, aber nicht Bedingung. Ein Sprachkurs bis zu 8 Wochen wird vor Dienstantritt angeboten. Eine 4-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-126,

Fax: 05 11/27 96-725, e-mail: europa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31. Oktober 1999 zu richten.

Auslandsdienst in Kiew

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum

1. September 2000

für den Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland und anderen Staaten (ELKRAS), Gemeinde Kiew einen Pfarrer/ eine Pfarrerin mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeinde - besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten, die der Mittelpunkt der Gemeinde sind - sind Fähigkeit und Bereitschaft wichtig, toleranter Gesprächspartner/tolerante Gesprächspartnerin (auch für die russischsprachigen Gemeindeglieder sowie für die vielen Gäste der Gemeinde) zu sein.

Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Der Abschluß der Renovierungsarbeiten in der Katharinenkirche steht unmittelbar bevor, so daß eine eigene Kirche und Begegnungsräume zur Verfügung stehen. Eine Dreizimmerwohnung ist vorhanden. Für Familien mit Kindern ist diese Pfarrstelle nicht geeignet.

Russische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Falls nötig, bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs bis zu acht Wochen an.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an: Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Herrenhäuserstr. 12, 30419 Hannover

Tel.: 05 11/27 96-135 oder -126, Fax: 05 11/27 96-725,

e-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluß ist der 30. November 1999.

Auslandsdienst in Nordbelgien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Antwerpen sucht zum

1. September 2000

für zunächst 6 Jahre
einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von Antwerpen, bei Mol (60 km östlich von Antwerpen) und in Heusden in der Provinz Limburg.

Unsere Gemeinde lebt in enger ökumenischer Gemeinschaft mit Gemeinden der Vereinigten Protestantischen Kirche von Belgien (VPKB) und den katholischen Gemeinden in unserem Gebiet. Von der Pfarrerin/dem Pfarrer erwarten wir, daß sie/er diese Integrationsbereitschaft teilt.

Wir arbeiten mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Brüssel und Südbelgien zusammen.

Ein renoviertes stilvolles Pfarrhaus mit Gemeinderäumen im Erdgeschoß wartet auf Sie. Einen deutschsprachigen Kindergarten und eine deutsche Grundschule bis zur 6. Klasse gibt es in Antwerpen, Schulbusse fahren zur Deutschen Schule nach Brüssel und zu den Europaschulen in Brüssel und Mol.

Ein Intensiv-Sprachkurs in Niederländisch wird- falls notwendig - vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Telefon: 05 11 27 96-127 oder 128
Fax-Nr.: 05 11 27 96-725
E-mail:ruediger.lohse@ekd.de
Bewerbungsfrist: 27. November 1999
(Eingang im Kirchenamt).

Personalien

PA Winkler, Sabine /11-2

Die Kirchenamtfrau Sabine Winkler, Wismar, ist mit Wirkung vom 1. September 1999 zur Kirchenamtsrätin ernannt worden.

Schwerin, 30. August 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

123.16/21-1

Pastor Gottfried Zobel, Breesen, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 zum Propst der Propstei Stavenhagen bestellt.

Schwerin, 16. September 1999

Beste
Landesbischof

123.17/16-1

Pastor Georg Heydenreich, Pinnow, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 zum Propst der Propstei Crivitz bestellt.

Schwerin, 30. September 1999

Beste
Landesbischof

4112-20/11-1

Pastor Rainer Kirstein, Schwarz, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Satow (Kirchenkreis Rostock) zum 1. September 1999 übertragen worden.

Schwerin, 30. August 1999

Beste
Landesbischof

PA Brückner, Martin /39

Pastor Dr. Martin Brückner wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz weiterhin bis zum 31. August 2003 für den Dienst als Pastor in der Lutherischen Kirche Papua-Neuguineas beurlaubt.

Schwerin, 6. September 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

4107-20/9

Pastor Eckhard Krause, Röbel, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Parkentin zum 1. Oktober 1999 übertragen worden.

Schwerin, 10. September 1999

Beste
Landesbischof

6112-20/5

Pastor Joachim Weiß, Lassahn, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zahrendorf zum 1. Oktober 1999 übertragen worden.

Schwerin, 10. September 1999

Beste
Landesbischof

PA Gieseler, Barbara /36

Pastorin Barbara Gieseler, Rostock, wird auf ihren Antrag gemäß § 104 Pfarrergesetz i.V.m. § 40 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. November 1996 mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 3. September 1999

Beste
Landesbischof

PA Voß, Christian /31

Pastor Christian Voß, Zarrentin, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. September 1999

Beste
Landesbischof

PA Herberg, Max/39

Heimgerufen wurde am 29. Juli 1999 im Alter von 94 Jahren Pastor i.R. Max Herberg, Börsen.

Der Verstorbene war in unserer Landeskirche zunächst in der Geschäftsstelle des Hilfswerkes des Kirchenkreises Wismar und

dann von 1953 bis 1974 als Pastor in der Kirchgemeinde Witzin tätig.

„Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen.“ (Lukas 2, 29-30)

Schwerin, 24. August 1999

Beste
Landesbischof

PA Schmidt, Otto/

Heimgerufen wurde am 9. August 1999 im Alter von 90 Jahren Propst i.R. Otto Schmidt, Mölln. Der Verstorbene war über 41 Jahre in der mecklenburgischen Landeskirche tätig, unter anderem in den Kirchgemeinden Mestlin, Bützow, Kladrum und Ludwigslust und dort auch zugleich als Propst der Propstei Ludwigslust bis zum Eintritt in den Ruhestand 1974.

„Ich aber, Herr, hoffe auf dich und spreche: Du bist mein Gott! Meine Zeit steht in deinen Händen.“ (Psalm 31, 15 und 16)

Schwerin, 20. August 1999

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

